

## Kundmachung

### Anberaumung einer mündlichen Verhandlung und Zustellung von Schriftstücken im Großverfahren, Edikt zu Kennzeichen RU4-U-789

Gemäß den §§ 44a ff, insbesondere § 44d und § 44f, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 16 und § 17 Abs. 7 und Abs. 8 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH hat mit Eingabe vom 24.11.2014 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde für das Vorhaben „Windpark Au am Leithaberge“ gestellt. Über den Antrag ist von der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

#### 1. Beschreibung des Vorhabens

Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH beabsichtigt in der Katastralgemeinde Au am Leithaberge insgesamt 5 Windkraftanlagen (WKA) zu errichten. Weiters sind die Gemeindegebiete Hof am Leithaberge sowie Mannersdorf am Leithagebirge durch die Netzableitung zum Umspannwerk Wasenbruck betroffen. Es sind 5 Windkraftanlagen der Type Vestas V117 mit einer Nabenhöhe von 141,5 m und einem Rotordurchmesser von 117 m geplant. Die Nennleistung beträgt pro Anlage 3,3 MW. Die Gesamtnennleistung des Windparks beträgt 16,5 MW. Die Grenze des gegenständlichen Vorhabens stellen die 20 kV Kabelendverschlüsse, der vom Windpark kommenden Erdkabel, in der 20 kV Übergabestation im Umspannwerk Wasenbruck dar.

#### 2. Mündliche Verhandlung

Gemäß § 16 UVP-G 2000 wird über das Ansuchen der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH eine mündliche Verhandlung anberaumt. Diese findet am **29. Sept. 2015, Beginn 09:00 Uhr** im Cafe Richter Obere Hauptstraße 13, 2451 Au am Leithaberge, statt.

Parteilassung im anhängigen Verfahren kommt all jenen zu, die dem Parteienkreis des § 19 UVP-G 2000 zugerechnet werden können und, soweit sie nicht als Formalparteien am Verfahren zu beteiligen sind, eine rechtserhebliche Einwendung gemäß § 44b Abs. 1 AVG während der öffentlichen Auflage vom **19.05.2015 bis einschließlich 02.07.2015** erhoben haben.

Lassen sich Beteiligte und ihre gesetzlichen Vertreter bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sein. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis (§ 10 Abs. 1 AVG).

#### 3. Zustellung von Schriftstücken

In diesem Zusammenhang teilen wir mit, dass die nachstehend angeführten Schriftstücke bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, während der Amtsstunden vom 1. Sept. 2015 bis 27. Okt. 2015 zur Einsicht aufliegen:

- Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen inkl. Bedingungen, Maßnahmen und Auflagen sowie Befristungen und fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen
- Teilgutachten Bautechnik vom 29. Juni 2015,
- Teilgutachten Eisabfall,
- Teilgutachten Elektrotechnik vom 05. August 2015,
- Teilgutachten Geohydrologie vom 26. Juni 2015,
- Teilgutachten Landschaftsbild, Wohn- und Baulandnutzung, Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr, Ortsbild, Sach- und Kulturgüter vom 28. Juli 2015,
- Teilgutachten Landwirtschaft vom 28. Mai 2015,
- Teilgutachten Lärmschutz vom 9. Juni 2015,
- Teilgutachten Luftfahrttechnik vom 02. Juni 2015,
- Teilgutachten Maschinenbautechnik vom 02. Juli 2015,
- Teilgutachten Naturschutz/Ornithologie vom 24.08.2015,
- Teilgutachten Umwelthygiene vom 22. Juli 2015,
- Teilgutachten Wald- und Wildökologie vom 11. Juni 2015 inkl. Ergänzung vom 12. Juni 2015,
- Teilgutachten Wasserbautechnik/Gewässerschutz
- Teilgutachten Verkehrstechnik vom 29. Juni 2015.

Sämtliche der angeführten Schriftstücke gelten mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung dieses Ediktes als zugestellt.

#### 4. Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass weiterhin sämtliche Schriftstücke in diesem Verfahren durch Edikt zugestellt werden können.

Die bezeichneten Schriftstücke können unter der Adresse <http://www.noel.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html> auch im Internet während der nächsten acht Wochen eingesehen werden.

Zu den bezeichneten Schriftstücken kann gemäß § 45 Abs. 3 AVG von den Parteien des Verfahrens eine schriftliche Stellungnahme bei der UVP-Behörde bis längstens 27. Okt. 2015 eingebracht werden.

Gemäß § 44f Abs. 2 AVG

- hat die Behörde das Schriftstück während der Amtsstunden mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen;
- ist Verfahrensparteien auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes zuzusenden;
- ist sonstigen Beteiligten auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes auszufolgen und
- ist nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten das Schriftstück im Internet bereitzustellen.

NÖ Landesregierung  
Im Auftrag  
Dipl.-Ing. (FH) H a c k l